

zu Ziffer 10 des VHB Formblatt 214 - Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1. Auftraggeber, Auftragserteilung

Aufträge, Nachträge und Änderungen der Bauleistung dürfen nur vom Auftraggeber selbst erteilt werden. Der Architekt/Ingenieur ist berechtigt, für den Auftraggeber Mängel gemäß § 4 Abs. 7 VOB/B und Terminverzögerungen gemäß § 5 Abs. 4 VOB/B zu rügen, die den Auftraggeber gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B zur Kündigung bzw. Teilkündigung des Auftrages berechtigen.

10.2. Vertretung des Auftragnehmers, Baubesprechungen

Der Auftragnehmer benennt vor Beginn der Ausführung einen zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen auf der Baustelle bevollmächtigten Vertreter. Ein Wechsel in der Vertretung wird dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt.

Es werden wöchentliche Baubesprechungen durchgeführt, bei denen der benannte Vertreter des Auftragnehmers anwesend sein muss. Eine genaue Feststellung der Besprechungstermine erfolgt gesondert.

10.3. Sicherheitsleistung

Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer wird auf Sicherheitsleistung für Mängelansprüche verzichtet.

Es gelten die Verjährungsfristen nach § 13 Abs. 4 VOB/B.

10.4. Rechnungen

Rechnungen für Leistungen, die nach dem Umsatzsteuerrecht als Bauleistungen gelten, sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung **nicht** auszuweisen; die Rechnungen sind mit folgendem Zusatz zu versehen: „Dies ist ein Umsatz gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG, die Umsatzsteuer schuldet der Leistungsempfänger.“ (Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 S.1 Nr. 4 UStG)

Alle Rechnungen sind wie folgt zu adressieren:

GOS mbH
Treuhänderischer Sanierungsträger
der Stadt Grabow
Regionalbüro Ostseeküste
Goethestraße 16
18209 Bad Doberan

über:
architekturwerkstatt
Annett Ohm
Schusterstraße 1
19300 Grabow

10.5. Baustrom, Bauwasser

Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung. Der Auftragnehmer zahlt für den Verbrauch sowie die Gebühren für Zähler oder Messer ein Entgelt in Höhe von 0,30 % der Schlussrechnungssumme. Die Zahlung erfolgt im Wege der Verrechnung mit der Schlusszahlung. Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts entfällt, wenn der Auftragnehmer die Leistung nicht in Anspruch nimmt.

10.6. Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

10.7. Zahlungsplan

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber über das beauftragte Architektur-/Ingenieur-büro spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung einen Zahlungsplan, aus dem hervorgeht, in welchen Kalenderwochen voraussichtlich die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung zu erwarten sind.

10.8. Versicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab, die auch den Interessen des Auftragnehmers dient. Eine Beteiligung des Auftragnehmers an den Kosten der Versicherung erfolgt nicht. Aus diesem Grunde sind die Bauleistungsversicherungskosten in der Preiskalkulation nicht in Ansatz zu bringen.

Sofern der Auftragnehmer für den eigenen Bedarf oder für Dritte am Bau Beteiligte Rüstung oder Bauzäune vorhält, muss er diese für die Dauer der Vorhaltezeit selbst versichern.

10.9. Ausführungsfristen

Sollte der Auftragnehmer sich mit dem Auftraggeber über Änderungen von Ausführungsfristen nicht einigen können, hat der Auftraggeber das Recht, Termine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen.

10.10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Erfüllungsort vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und keine Sicherheitsleistung gemäß Nummer 5 der Besonderen Vertragsbedingungen (214) in Anspruch genommen wird.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen